

ZG_OBERGERICHT BZ 2025 40 vom 21. August 2025

ZG Obergericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_40

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 40 du 21 août 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2025 40 del 21 agosto 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer rügt, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, weil er weder vom Rechtsöffnungsgesuch vom 15. November 2024 noch von der Einladung zur Vernehmlassung vom 19. November 2024 Kenntnis erhalten habe.

E. 1.1

Aus den vorinstanzlichen Akten geht hervor, dass die Einladung zur Vernehmlassung zum Rechtsöffnungsgesuch (samt Rechtsöffnungsgesuch) am 19. November 2024 mit eingeschriebener Post an den Beschwerdeführer versandt wurde. Die Sendung wurde in der Folge von der Post mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" an die Kantonsgerichtskanzlei zurückgeleitet. Am 3. Januar 2025 wurde dem Beschwerdeführer die Sendung nochmals per A-Post zugestellt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Einzelrichterin halte in ihrem Entscheid fest, er sei am 19. November 2024 zur Vernehmlassung binnen 7 Tagen aufgefordert worden, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall das Verfahren ohne die versäumte Handlung fortgeführt werde. Er habe – so die Einzelrichterin weiter – diese Frist unbenutzt verstreichen lassen, weshalb aufgrund der Akten zu entscheiden sei. Richtig sei, dass er beabsichtigt habe, am 27. November 2024 eine eingeschriebene Sendung des Kantonsgerichts Zug bei der Poststelle C._____ abzuholen. Vor dem Weggang von zu Hause, habe er die Abholfrist der Sendung verlängert. Dann sei er ausserhalb des Kantons Zug verunfallt, weshalb er die eingeschriebene Sendung nicht habe abholen können. Er habe auch niemanden für die Abholung bevollmächtigen können. Der Unfall habe einen Spitalaufenthalt von 2 Wochen und einen Aufenthalt in einer Rehaklinik ausserhalb des Kantons Zug notwendig gemacht. Eine telefonische Anfrage beim Kantonsgericht Zug sei ergebnislos verlaufen (vgl. act. 1 S. 6 f.).

E. 1.3

Gemäss Art. 138 ZPO erfolgt die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Abs. 1). Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen des Gerichts, eine Urkunde dem Adressaten oder der Adressatin persönlich

zuzustellen (Abs. 2). Sie gilt zudem bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, als erfolgt: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Abs. 3 lit. a). Der betriebene Schuldner, der gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvor- schlag erhoben hat, muss nicht mit einem Rechtsöffnungsverfahren oder einer materiellen Klage rechnen; für die Einleitung der Betreibung ist das Betreibungsamt, für die Rechtsöff- nung oder die materielle Forderungsklage das Gericht zuständig, sodass zwei Verfahren vor- liegen (BGE 138 III 225 E. 3.1 m. H.; Ammann/Seiler, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. A. 2025, Art. 138 ZPO N 15 m.H.). Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer der Zahlungsbefehl zugestellt, worauf er rechtzeitig Rechtsvorschlag erhob. Damit wurde die Betreibung eingestellt. In der Folge leite- te der Beschwerdegegner das Rechtsöffnungsverfahren ein. Dabei handelte es sich aber um

Seite 4/7 ein neues, nunmehr bei einer richterlichen Behörde anhängig gemachtes Verfahren. Der Beschwerdeführer musste daher in diesem Verfahren nicht mit gerichtlichen Zustellungen rechnen, weshalb die Zustellfiktion gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO nicht zur Anwendung kommt. Hatte der Beschwerdeführer somit keine Kenntnis vom Rechtsöffnungsgesuch, wur- de ihm das rechtliche Gehör verweigert.

E. 1.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäu- schen, dass auch die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellt. Ist nicht ersichtlich, inwiefern die Verletzung des rechtlichen Gehörs einen Einfluss auf das Verfahren haben könnte, besteht kein Interesse an der Aufhebung des Entscheids. Eine nicht beson- ders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter die- ser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sa- che an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalisti- schen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der An- hörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_606/2024 vom

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzu- weisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Seite 7/7 Urteilsspruch